

## 9.1 Abgabenordnung

### Aufgabe 248:

Der Steuerpflichtige Julian S. aus Essen wurde mehrmals aufgefordert, für das Kalenderjahr 2007 seine Einkommensteuererklärung abzugeben. Das zuständige Finanzamt schätzte die Besteuerungsgrundlagen und setzte für Julian S. eine Einkommensteuer für 2007 i.H. von 10.000 € fest. Der Einkommensteuerbescheid wurde am 23. November 2009 mit einfachem Brief zur Post gegeben, der Steuerbescheid an Julian S. enthielt keine Nebenbestimmungen. Beim zuständigen Finanzamt geht am 30.12.2009 ein Einschreibebrief von Julian S. ein, dieser trägt das Datum des 16.12., er wurde am 17.12. bei der Post eingeliefert. Julian schreibt, dass er mit dem Einkommensteuerbescheid nicht einverstanden sei. Er reicht mit dem Schreiben seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2007 ein. Er führt weiterhin aus, dass sich nach der Einkommensteuererklärung für 2007 die Einkommensteuer wesentlich reduzieren wird. Erläutere, ob der Brief von Julian S. die formellen Voraussetzungen für einen Rechtsbehelf gegen den Einkommenssteuerbescheid erfüllt, ob der Einspruch also zulässig ist. Die öffentliche Finanzhoheit erhebt zur Deckung der eigenen Ausgaben verschiedene Abgaben. (15 Punkte)

### Aufgabe 249:

Das Finanzamt Schweich schickt dem Steuerpflichtigen Waldemar S. am 14.7.2008, einem Montag, den Einkommensteuerbescheid für 2007. Hierin enthalten ist die Mitteilung einer Einkommensteuernachzahlung zulasten von Waldemar S. in Höhe von 5.000 €. Der Bescheid ist unstrittig am 16.7.2008 in Schweich zugegangen. Zu welchem Zeitpunkt wird der Einkommensteuerbescheid

- a) wirksam? (2 Punkte)
- b) bestandskräftig formell? (4 Punkte)
- c) Beurteile zudem, wann die Abschlusszahlung fällig wird. (4 Punkte)